

# **Satzung des Tanzsportclubs Wallhausen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins**

- 1.1 Der am 18.07.1996 gegründete Verein ist unter dem Namen Tanzsportclub Wallhausen in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Langenburg einzutragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wallhausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein wird sich um die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Deutschen Tanzsportverband bemühen.
- 1.5 Der Verein hat den Zweck den Tanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und zu fördern. Der Verein dient insbesondere der sportlichen Förderung von Jugendlichen und der Jugendpflege. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Politische, rassische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen weder angestrebt noch durchgeführt werden.
- 1.6 Die Ziele des Vereins sind:
  - Förderung des Breitensports und Turniertanz.
  - Musikalische und rhythmische Tanzerziehung.
  - Freude an der Bewegung mit Musik zu wecken.
  - Vorbeugung von körperlichen Haltungsschäden.
- 1.7 Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen durch:
  - Wöchentliches Training von geschultem Fachpersonal.
  - Soweit möglich Einrichtung von zusätzlichen freien Trainingsmöglichkeiten.
  - Aufbau von Show- und Turnierformationen aller Altersgruppen.
- 1.8 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.9 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.10 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 1.11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.12 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1 Der Verein führt als Mitglieder

2.1.1 ordentliche Mitglieder

2.1.2 außerordentliche Mitglieder

2.1.3 Ehrenmitglieder

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmevertrages. Der Aufnahmevertrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

2.2.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. eines Monats in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer für ordentliche Mitglieder beträgt 3 Monate.

2.2.2 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2.2.3 Personen, die sich um die Förderung des Tanzsports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2.2.4 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

2.3 Verlust der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.3.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.3.1.1 Der Austritt kann jeden Monat durch schriftliche Erklärung erfolgen und wird mit Ende des übernächsten Monats wirksam.

2.3.1.2 Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.3.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

2.3.2.1 mit der Zahlung eines Beitrags für länger als 6 Monate im Rückstand ist,

2.3.2.2 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

2.3.2.3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder,

2.3.2.4 sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu. Zu der er eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.3.3 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem Verein getroffene Vereinbarung.

### **§ 3 Beiträge**

3.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Beiträge sind Bringschulden. Sie werden bis zum 10. eines Monats vom Verein per Lastschrift eingezogen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entsprechenden Kosten eingezogen werden.

3.2 Ordentliche Mitglieder.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Antrag können die Beiträge und Aufnahmegebühr von Vorstand gestundet oder erlassen werden.

3.3 Außerordentliche Mitglieder.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich, die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2 Ordentliche Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.3 Außerordentliche Mitglieder.

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der von Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

4.4 Mitglieder unter 18. Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, die ein aktives Stimmrecht besitzen vertreten.

## **§ 5 Organe des Vereins sind:**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Der Vereinsausschuss

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird von ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 6.2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und des Vereinsausschusses.
  - 6.2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - 6.2.3 Beratung und Beschlussfassung über von Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
  - 6.2.4 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §3, Ziffer 2).
  - 6.2.5 Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
  - 6.2.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 6.2.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
  - 6.2.8 Beschlussfassung des nächsten Haushaltsplans.
  - 6.2.9 Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins.
  - 6.2.10 Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters für alle Jahre mit geraden Zahlen.
  - 6.2.11 Wahl des zweiten Vorsitzenden, des Sportwarts, des Schriftführers und des Pressewartes für alle Jahre mit ungeraden Jahreszahlen.
- 6.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 6.4 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt werden.

- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Den Vorstand bilden:
- 7.1.1 Der 1. Vorsitzende
  - 7.1.2 Der stellvertretende Vorsitzende
  - 7.1.3 Der Schatzmeister
  - 7.1.4 Der Sportwart
  - 7.1.5 Der Schriftführer
  - 7.1.6 Der Pressewart
  - 7.1.7 Der Jugendwart
- 7.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist unter anderem berechtigt, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- 7.3 Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner internen Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Wird ein Amt nicht besetzt, werden die Aufgaben von einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
- 7.3.1 Breiten- und Leistungssport, sowie vergleichbare Gymnastik.
  - 7.3.2 Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen.
  - 7.3.3 Trainer- und Übungsleiteranstellung.
  - 7.3.4 Jugendpflege
  - 7.3.5 Öffentlichkeitsarbeit
  - 7.3.6 Verwaltung des Clubheims
  - 7.3.7 Von Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.
  - 7.3.8 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

- 7.3.9 Weiterhin obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.4 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand:
- 7.4.1 Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand und Vorstand im Sinne § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 7.4.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB sowie dem Sportwart, dem Schriftführer, dem Pressewart und dem Jugendwart. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktion wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Eine Übereinstimmung des geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich.
- 7.5 Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
- 7.6 Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt §6, Ziffer 6.
- 7.7 Die Mitglieder des Vorstands sind im Wechsel nach §6 Ziffer 2.10 und 2.11 alle 2 Jahre zu wählen. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.
- 7a.1 Der Vereinsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand und je einem gewählten Vertreter aus jeder Erwachsenengruppe, sowie einem gewählten Vertreter der Jugendgruppe und 2 gewählten Vertretern aus den Kindergruppen.
- 7a.2 Aufgaben des Vereinsausschusses:
- 7a.2.1 Einstellung und Entlassung von fest angestellten Trainern.
- 7a.2.2 Ausgaben ab einem bestimmten Betrag, derzeit 1.000€
- 7a.2.3 Mitgliederwerbung
- 7a.2.4 Gruppenplanung und Hallenbelegung.
- 7a.2.5 Vereinsveranstaltungen
- 7a.3 Über die Einberufung der Ausschusssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt §6.6

## **§ 8 Ehrenamtspauschale**

Im Zuge der gesetzlichen steuerlichen Möglichkeiten wird den ehrenamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung als pauschaler Aufwandsersatz pro Kalenderjahr in Höhe von 500,- € vergütet.

Das Vorstandsmitglied erhält diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV.

Die Vergütung wird in einem Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit im Verein geregelt und von den Vertragsparteien unterschrieben. Des Weiteren gekoppelt an diesen Vertrag wird eine Verzichtserklärung der Ehrenamtspauschale vereinbart, in der die Nichtauszahlung der ehrenamtlichen Tätigkeitsvergütung vereinbart wird.

Im Gegenzug erhält das Vorstandsmitglied eine Spendenbescheinigung zur steuerlichen Geltendmachung.

Diese Regelung gilt solange unverändert, solange der Gesetzgeber dies rechtlich zulässt und nicht ändert bzw. vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen über Höhe und Handhabung.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die mindestens 18 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 9.2 Die Kassenprüfer können in Folge nur einmal wiedergewählt werden.
- 9.3 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 9.4 Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- 11.1 Die Satzung tritt mit dem Gründungsdatum, dem 18.07.1996 in Kraft
- 11.2 Die erste Satzungsänderung vom 11.2.1003 tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 15.03.2003 in Kraft.
- 11.3 Die zweite Satzungsänderung vom 19.11.2015 tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 im Kraft.
- 11.4 Die dritte Satzungsänderung vom 22.04.2021 tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.09.2021 im Kraft.